

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ihre Satzungen wurden bereits dem Nachfolger Honorius' III., Gregor IX. zur Bestätigung vorgelegt, und nachdem dieselbe 1228, 1. Juli zu Perugia erfolgte, deren Befolgung durch apostolischen Ausspruch den Klöstern der genannten Kirchenprovinz aufgetragen.

Die Statuten, welche aus einem später zu erörternden Grunde von großer Wichtigkeit für die Ordensreform im Allgemeinen wurden, enthalten folgende Punkte: 1. Jährlich sollen an einem bestimmten Tage in allen Abteien und Prioraten sowohl der Abt als Prior wie auch die Offizialen (Obedientarii — Obedia — Officium) schriftliche Rechenschaft über ihre Verwaltung vor dem gesammten Kapitel ablegen und letztere sollen auf ihre Aemter unbedingt in die Hände ihres Abtes Verzicht leisten, dem es freisteht, nach seinem Ermessen sie mit selben wieder zu betrauen. 2. Zu Klosterprioren sollen nur umsichtige und bescheidene Mönche erhoben werden. 3. Das Lesestück der heil. Regel im Kapitel soll jederzeit entweder von dem Vorsteher oder von dem, welchem es dieser gebietet, erklärt werden. 4. Zimmerwährendes Stillschweigen soll im Bethause, Refektorium und im Schlaftaal herrschen, und im übrigen Kloster nur zu den bestimmten Stunden gesprochen werden. In Klöstern, wo ein Zusammenfluß von Gläubigen stattfindet, soll die Erlaubniß zum Reden einigen Personen, so weit es nöthig ist, in bescheidener Weise ertheilt werden. 5. Mönche, welche die höheren Weihen empfangen haben, sollen auf eine längere Reise, Brevier oder Psalter miterhalten. 6. Ohne Erlaubniß der Obern und ohne Angabe des Zweckes des Weges ist die Entfernung aus dem Kloster Niemandem gestattet. 7. Knaben, die in Klöstern aufgezogen werden (et quotidie audiant regulam exponi et scholam non exeant sc. statuimus), sollen sobald sie das gesetzliche Alter erreicht, Erwachsene, welche eintreten, nach Verlauf eines Jahres die Profess ablegen. Aebte, welche hierin nachlässig sind, sollen sieben Freitage bei Wasser und Brod fasten. 8. Mindestens drei Mönche müssen in jedem Priorate, Amtshofe (obedia) oder in der auswärtigen Verwaltung sein; ist dieses nicht möglich, so sind sie der Oberaufsicht des zünftigst angestellten Priors zu unterstellen. 9. Jedes Privat-Eigenthumsrecht ist aufzugeben, und in keiner